

Hinweisgeber Richtlinie

**Gesellschaft für Praxisnachfolge
in der Zahnmedizin GmbH
(GPNZ)**

Stand 27. Februar 2023

A.	Vertrauensvolle Kommunikation	2
B.	Geltungsbereich	2
C.	Compliance-Verstöße	3
D.	Meldung von Compliance-Verstößen	3
E.	Kommunikationskanäle	4
F.	Vertraulichkeit und Datenschutz.....	4
G.	Hinweisgebersystem	4
H.	EU-Whistleblowing-Richtlinie / Hinweisgeberschutzgesetz	5
I.	Kontakt und Ansprechpartner	6

A. Vertrauensvolle Kommunikation

Bei der GPNZ legen wir sehr viel Wert auf eine vertrauensvolle Kommunikation. Wir wünschen uns ausdrücklich, dass auch problematische Sachverhalte offen angesprochen werden. Mit dieser Hinweisgeber-Richtlinie möchten wir alle Mitarbeiter¹ dazu ermutigen, zur Aufklärung von Bedenken den offenen und konstruktiven Dialog zu suchen.

Diese Richtlinie beschreibt die zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle und definiert den Prozess für den Umgang mit Informationen über Compliance-Verstöße.

Mit dieser Richtlinie wollen wir alle Mitarbeiter ermutigen, die nachfolgend beschriebenen Kommunikationskanäle aktiv zu nutzen und Hinweise auf Fehlverhalten offen anzusprechen. Die Mitarbeiter werden dazu angehalten, Hinweise direkt über die zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle abzugeben.

Wir sichern allen Mitarbeitern zu, dass sie Hinweise auf schwere Regelverstöße und Gesetzesverletzungen, die finanzielle Einbußen nach sich ziehen und die Reputation des Unternehmens in der Öffentlichkeit und bei staatlichen Stellen gefährden können, ohne Sorge vor persönlichen Konsequenzen, melden können. Mitarbeiter leisten mit ihren Hinweisen einen Beitrag, Schaden bestmöglich vom Unternehmen fernzuhalten. Sollte eine hinweisgebende Person diskriminiert oder Druck auf sie ausgeübt werden, tolerieren wir ein solches Verhalten nicht.

Umgekehrt ist es ein schwerer Regelverstoß, wenn die von uns bereit gestellten Kommunikationskanäle bewusst für wahrheitswidrige Behauptungen missbraucht werden.

Wir versichern, dass eine hinweisgebende Person, die in der Überzeugung handelt, dass ihre Darstellung der Wahrheit entspricht, keine Nachteile erfährt.

Für die von einer Meldung Betroffenen gilt die Unschuldsvermutung, solange nicht der behauptete Verstoß nachgewiesen ist. Eine Untersuchung zur Aufklärung des Sachverhaltes wird dann initiiert, wenn konkrete Hinweise für einen relevanten Regelverstoß vorliegen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

B. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter der GPNZ.

Der Begriff „Mitarbeiter“ umfasst alle Personen, die für die GPNZ auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags oder einer Honorarvereinbarung im Sinne einer selbstständigen oder ähnlichen Tätigkeit arbeiten oder Dienstleistungen erbringen.

Der Begriff „Mitarbeiter“ schließt außerdem sämtliche Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsgremiums ein.

C. Compliance-Verstöße

Mit dem Begriff Compliance-Verstöße bezeichnen wir schwere vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen sowohl gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen als auch gegen unsere internen Richtlinien, die einen wirtschaftlichen Schaden nach sich ziehen oder geeignet sind, die Reputation unseres Unternehmens in der Öffentlichkeit und bei staatlichen Stellen zu gefährden.

Als Compliance-Verstoß bewerten wir unter anderem:

- Allgemeine wirtschaftskriminelle Handlungen (z.B. Betrug, Diebstahl, Bestechung, Bestechlichkeit)
- Verstöße gegen interne Richtlinien

D. Meldung von Compliance-Verstößen

Alle unsere Mitarbeiter sind dazu angehalten, konkrete Hinweise auf einen Compliance-Verstoß an die hier vorgestellten Kommunikationskanäle mitzuteilen. Die Führungskräfte sind verpflichtet, einen konkreten Anfangsverdacht in Bezug auf einen Compliance-Verstoß an Hinweisgeberexperte zu melden.

E. Kommunikationskanäle

Zentraler Ansprechpartner für Hinweise ist für alle Mitarbeiter ist Hinweisgeberexperte. Hinweisgeberexperte nimmt Hinweise entgegen und bearbeitet diese in Absprache mit dem Unternehmen. Das von Hinweisgeberexperte betriebene Hinweisgebersystem wurde eingerichtet, um allen Mitarbeiter die Möglichkeit zu eröffnen, Verdachtsmomente in Bezug auf Compliance-Verstöße vollständig anonym an einen zentralen, externen und unabhängigen Ansprechpartner zu kommunizieren.

Als Ansprechpartner stehen grundsätzlich auch alle Personen im unmittelbaren Arbeitsumfeld zur Verfügung. Eine besondere Rolle übernehmen die Führungskräfte und die Geschäftsleitung, deren Aufgabe es ist, eine Kommunikationskultur zu pflegen, die bei allen Mitarbeitern das Vertrauen für eine offene Aussprache auch bei kritischen Sachverhalten schafft.

Alle Mitarbeiter können frei für sich entscheiden, welcher Kommunikationskanal für ihr Anliegen der beste Weg ist.

F. Vertraulichkeit und Datenschutz

Hinweisgeberexperte bearbeitet jede Information unter dem Gebot der Vertraulichkeit. Bei der Bearbeitung wird die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sichergestellt. Der Hinweis wird nach zwei Jahren nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Sofern die hinweisgebende Person darauf besteht, dass im Falle der Offenlegung des Namens der hinweisgebenden Person der Name vertraulich bleiben soll, wird die Identität durch die Meldestelle der GPNZ vertraulich behandelt.

G. Hinweisgebersystem

Über unser Hinweisgebersystem können alle Mitarbeiter täglich rund um die Uhr von jedem Ort aus, vertraulich kommunizieren.

Das Hinweisgebersystem erreichen Sie unter:

<https://gpnz.hinweisgeberexpertemeldeplattform.de/>

Über die Plattform können alle Mitarbeiter in den vertraulichen Dialog mit unserem Compliance-Partner Hinweisgeberexperte eintreten. Der Dialog ist auf Wunsch auch vollständig anonym möglich. Angaben zur Identität sind freiwillig. Alle Informationen werden über eine spezielle Verschlüsselungstechnik auch technisch vor dem Zugriff unberechtigter Dritter gesichert. Nach Abgabe eines Hinweises wird für jede hinweisgebende Person automatisch ein anonymisiertes Postfach eingerichtet, über das diese fortlaufend im Dialog mit Hinweisgeberexperte bleiben kann. Für die Einrichtung des Postfaches ist keinerlei Registrierung erforderlich. Die Angabe von Informationen zur Identität ist nicht erforderlich.

Vertrauliche Kommunikation mit Hinweisgeberexperte ist auch telefonisch oder per E-Mail möglich:

- Telefon unter 0049 89 21 52 74 33
- E-Mail unter info@hinweisgeberexperte.de
- Persönlicher Kontakt nach Terminvereinbarung (per E-Mail: info@hinweisgeberexperte.de)

Hinweise werden innerhalb von fünf Werktagen erstbearbeitet. Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von sieben Tagen eine Empfangsbestätigung über den Eingang des Hinweises. Im weiteren Verlauf werden erforderlichenfalls Rückfragen an die hinweisgebende Person gestellt, um den Sachverhalt gemeinsam bestmöglich aufzuklären.

Bei hinreichendem Anhaltspunkt für einen Compliance-Verstoß wird durch die GPNZ eine unabhängige Prüfung des Sachverhalts vorgenommen und es werden entsprechende Folgemaßnahmen eingeleitet, wie etwa interne Untersuchungen.

Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von drei Monaten Rückmeldung, wie mit dem Hinweis verfahren wurde und in welchem Bearbeitungsstand sich der Hinweis aktuell befindet.

H. Hinweisgeberschutzgesetz

Hinweisgebende Personen sind durch das Hinweisgeberschutzgesetz (Hin-SchG) auch gesetzlich vor Repressalien im Arbeitsverhältnis aufgrund der Abgabe eines Hinweises geschützt.

Den gesetzlichen Schutz genießen die hinweisgebende Person, aber auch die Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und sonstige Personen, die von einer Meldung betroffen sind.

Repressalien und jedwede Vergeltungsmaßnahme gegenüber hinweisgebenden Personen sind untersagt. Es besteht in diesem Zusammenhang auch eine Regelung über eine Beweislastumkehr (§ 36 Hin-SchG). Arbeitgeber müssen demnach künftig nachweisen, dass Maßnahmen gegen Arbeitnehmende nicht im Zusammenhang mit der Aufdeckung von Missständen stehen.

Der gesetzliche Schutz gilt für hinweisgebende Personen, sofern

- die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die von ihr gemeldeten oder offengelegten Informationen, der Wahrheit entsprechen, und
- die Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei.

I. Kontakt und Ansprechpartner

Für Fragen und weitere Informationen zum Hinweisgebersystem und zur Meldung von Compliance- Verstößen steht Ihnen unsere HR Abteilung in Person von Melanie Peschke (melanie.peschke@gpzn.de) sowie unser Compliance-Partner Hinweisgeberexperte zur Verfügung.